

Personelle Unterstützung

Externe Fachkräfte oder Kollegen im Betrieb können Mitarbeiter mit besonderem Unterstützungsbedarf im Arbeitsleben begleiten und helfen.

ARBEITSASSISTENZ

Ist es in einem Betrieb nicht möglich, einen Kollegen oder Vorgesetzten als unterstützende Person zur Verfügung zu stellen, kann der schwerbehinderte Mitarbeiter eine Arbeitsassistenz beantragen. Die Assistenzkraft übernimmt dauerhaft und regelmäßig anfallende Hilfsarbeiten. Die Kernaufgaben muss der schwerbehinderte Arbeitnehmer weiterhin selbst ausführen.

BETRIEBLICHES ARBEITSTRAINING / JOB-COACHING

Das Integrationsamt zahlt ein zeitlich begrenztes Arbeitstraining (Job-Coaching) für schwerbehinderte Arbeitnehmer – zum Beispiel wenn sie Leistungs- oder Kommunikationsprobleme haben, neue Arbeitsaufgaben übernehmen oder in neue Technologien eingeführt werden sollen.

Im Job-Coaching werden Arbeitsgänge intensiv und strukturiert direkt am Arbeitsplatz trainiert. Parallel informieren und beraten die Job-Coachs Kollegen und Vorgesetzte, um Verständnis für den Mitarbeiter zu wecken und Unterstützungsmöglichkeiten aufzuzeigen. In der Regel kommt ein Job-Coach ein- bis zweimal wöchentlich für ein bis drei Stunden in den Betrieb.

BETREUUNG / UNTERSTÜTZUNG DURCH KOLLEGEN (PARTNERMODELL)

Bei dieser Form der persönlichen Unterstützung wird ein Kollege benannt, der für die engere Betreuung des erkrankten Mitarbeiters hauptverantwortlich ist. Diese „Partner-Kollegen“ können zum Beispiel als Evakuierungshelfer eingesetzt werden. Optimal wären mehrere Kollegen, die sich im Falle von Urlaub oder Krankheit vertreten könnten. Sie sollten aus dem nahen Arbeitsumfeld des betroffenen Mitarbeiters gewählt werden, da sie am ehesten über den jeweiligen Aufenthaltsort informiert sind. Der Arbeitgeber kann für die Freistellung von Kollegen und für damit verbundene zusätzliche Personalkosten finanziell unterstützt werden. Die Förderhöhe für eine solche außergewöhnliche Belastung (Betreuungsaufwand) richtet sich nach den individuellen Umständen und muss in einem angemessenen Verhältnis zum gezahlten Arbeitsentgelt stehen.

